

Beilage zum Waldstätter-Boten No. 51

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **1 (1832)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Die Unterzeichneten finden sich durch die jüngsthin wegen ihnen gepflogenen öffentlichen Verhandlungen des Gr. Rathes und durch den in No. 49 des Eidgenossen über dieselben erschienenen Bericht genöthigt, sowohl ihre gegen das Garantiekonfordat zu Protokoll gegebene Erklärung vom 31. März d. J., als auch ihre letzte Zuschrift an den Gr. Rath durch den Druck der Oeffentlichkeit zu übergeben.

J. Scherer, Dr. Md. et Ch., Großrath,
J. Leu von Unterebersohl, Großrath,
J. Leu von Günsikon, Großrath.

I.

E r k l ä r u n g

(gegen das Garantie - Konfordat.)

In Folge des in heutiger Großrathssitzung von den Tagungsgesandten des Standes Luzern gemachten Antrags, daß der Stand Luzern mit den Ständen Zürich, Bern, Solothurn, Aargau, St. Gallen und Thurgau ein Verkommniß eingehen möchte, dahin zielend, sich gegenseitig die Verfassungen zu gewährleisten, und bei allfälligen Zerwürfnissen ein Schiedsgericht aufzustellen, zu welchem jede Regierung der konföndierenden Kantone einen Schiedsrichter ernannt, der ohne einige Instruktion zu entscheiden haben soll, und daß der Spruch dieses Schiedsgerichtes von den betreffenden Ständen mit Waffengewalt zu unterstützen und aufrecht zu erhalten sei, und in Folge der Anzeige, daß auch mit den bemeldten Ständen schon die Einleitung darüber sei getroffen worden, und endlich in Folge dessen, daß der Gr. Rath diesen Antrag der Gesandtschaft mit Stimmenmehrheit anzunehmen und zu ratifizieren beschlossen hat; erklären hiemit die Unterzeichneten, daß sie bemeldeter Schlußnahme des Gr. Rathes nicht beitreten können*), indem sie die Ueberzeugung nähren, daß der Gr. Rath mit dieser Schlußnahme seine Kompetenz überschritten habe, und daß dadurch der §. 18 des Grundgesetzes verletzt und gebrochen sei. Die Unterzeichneten geben von der Ansicht aus, daß jede Staatsverfassung in dem Willen und Stimmenmehr des souveränen Volkes ihre eigentliche Garantie habe, daß aber durch die Aufstellung eines Schiedsgerichtes der konföndierenden Stände die Souveränität des Volkes zernichtet werde, indem dieses Schiedsgericht ohne Instruktion irgend eines Kommittenten nach Willkür und persönlichen Ansichten in vorkommenden Zerwürfnissen auch gegen den Willen der Mehrheit des Volkes sein Urtheil zu sprechen Befugniß hat; und sie glauben, daß gerade dadurch dem §. 2 der Staatsverfassung des Kantons Luzern die meiste Gefahr drohe, indem die allfälligen Irrungen in der Aufrechthaltung der katholischen Religion dem Urtheile der Mehrheit protestantischer Mitglieder eines Schiedsgerichtes unterworfen werden können. Endlich glauben sie, daß durch gemeldetes Verkommniß die Bundesakte zerstört werde, indem der K. Luzern nicht ferner nach §. 1 seiner Verfassung als Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft betrachtet werden kann, sondern nur als ein Glied der sieben verbündeten Stände angesehen werden muß. Sollte der bemeldete Beschluß des Gr. Rathes hinsichtlich dieses Verkommnisses nicht durch die Nichtannahme der übrigen Stände vereitelt wer-

den, so erklären die Unterzeichneten, zu Folge ihrer Ueberzeugung und des geleisteten Eides nicht ferner an den Großrathsverhandlungen Theil nehmen zu können.

Luzern, den 31. März 1832.

(Folgen die Unterschriften.)

II.

Zuschrift an den Großen Rath des K. Luzern.

Auf die an uns ergangene Aufforderung vom 30. Mai abhin, den Verhandlungen des Großen Rathes am 11. Brachmonat nächsthin beizuwohnen, finden wir uns verpflichtet, gemäß §. 5 des Sitzungsreglementes die Gründe unseres Nichterscheinens Hochdenselben mittels dieser Zuschrift zur Kenntniß zu bringen.

Wir, Unterzeichnete, haben in Folge der stattgefundenen Verhandlungen des Großen Rathes über ein vorliegendes, zwischen 7 Kantons-Gesandtschaften am 17. März 1832 in Luzern berathenes Konfordat, betreffend die Garantie der Verfassungen, den 1. April letztthin an den Großen Rath eine Erklärung abgegeben, deren Schluß also lautet: „Sollte der bemeldte Beschluß des Großen Rathes hinsichtlich dieses Verkommnisses nicht durch die Nichtannahme der übrigen Stände vereitelt werden, so erklären die Unterzeichneten, zu Folge ihrer Ueberzeugung und des geleisteten Eides nicht ferner an den Großrathsverhandlungen Theil nehmen zu können.“

Seit wir diese Erklärung zu Protokoll gestellt, haben wir vernommen, daß das Konfordat von den übrigen Ständen angenommen sei. Wir aber sind in der früheren Ueberzeugung vielmehr bestärkt worden, daß der Große Rath des Kantons Luzern mit der Annahme des neuen Konfordates seine Kompetenz überschritten habe, indem wir weder in dem Buchstaben noch im Geiste des Staatsgrundgesetzes eine dem Großen Rathes zustehende Vollmacht aufsuchen können, ohne Vorwissen des souveränen Volkes ein solches Konfordat abzuschließen, welches nach unserer Ansicht nichts anderes ist, als ein Separatbund im allgemeinen Schweizerbund. Wir können von dieser Ansicht um so weniger abgehen, je ernstlicher wir unsere Eidespflicht überlegen.

Als Mitglieder des Großen Rathes haben wir geschworen: „der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Stande Luzern Treue und Wahrheit zu leisten; die vom Volke sanktionierte Verfassung, Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten und zu handhaben; die christkatholische Religion aufrecht zu erhalten; die Unabhängigkeit, Rechte und Freiheiten der schweizerischen Eidgenossenschaft wie des Standes Luzern mit Leib und Leben, Gut und Blut zu schützen u. s. w.“

Wir können nicht begreifen, daß darin Treue und Wahrheit gegen die schweizerische Eidgenossenschaft liegen soll, wenn Gesandte von sieben Ständen ohne Instruktion und Vollmacht, also eigenmächtig im Verborgenen ein Konfordat für ihr souveränes Volk verabreden — zur Stunde, da die Gesandten aller eidgenössischen Stände auf dem Tage zu Luzern beisammen sitzen, um die gefährlichsten Ausbrüche der Zwietracht im Vaterlande zu beschwichtigen, und das gemeinsame Wohl Aller zu bewahren. Nicht weniger unbegreiflich ist es uns auch, daß dem Stande Luzern, unter dem wir nicht nur den Großen Rath, sondern das gesammte Luzerner Volk verstehen, Treue und Wahrheit geleistet worden seien, als das Konfordat unerwartet, urplötzlich und in geheimer Sitzung vor den repräsentativen Großen Rath gebracht wurde, und darüber

*) Hier wurde die Stelle: „sondern feierlich dagegen protestieren müssen,“ als welche zu Mißverständnis Anlaß gegeben hatte, in Folge höchst merkwürdiger Debatten zurückgezogen.

in solcher Hast und Eile, daß man nicht einmal Zeit zum Nachdenken und Ueberlegen in einer Sache von so großer Wichtigkeit erhalten könnte, abgestimmt werden mußte.

Betrachten wir das 7ner Konkordat selbst, so können wir der Ueberzeugung nicht los werden, daselbe zerklüft die Bundesakte, ändere sie wesentlich ab, statuire einen neuen Bund, entziehe den übrigen 15 Ständen ihre Bundesrechte und Pflichten in Sachen des eidgenössischen Reiches, entziehe ihnen auch auf den Fall eines neu zu errichtenden Bundes jede freie Stimme der Berathung eigener Interessen und Bedürfnisse. Wenn dieses 7ner Konkordat das gleiche Ziel, wie die Bundesakte selbst, im Auge hat, warum genügt denn nicht die beschworene Bundesakte? und wozu ein solcher Eweraub, wodurch die eine Eidgenossenschaft erzwungen werden könnte?

Der geschworene Eid legt uns die Verbindlichkeit auf, die vom Volke sanktionirte Verfassung, Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten und zu handhaben. Wie ist uns die Erfüllung dieser Pflicht möglich, (wenn wir einer fremden Behörde untergeordnet sind *), wenn das Konkordat selbst durch die Aufstellung eines Schiedsgerichtes der konföderirenden Stände die Souveränität des Volkes vernichtet, indem dieses Schiedsgericht, wozu das Volk nicht einmal die Richter ernennen kann, ohne Instruktion irgend eines Kommittenten nach Willkür und persönlichen Ansichten in vorfallenden Zerwürfissen auch gegen den Willen der Mehrheit des Volkes sein absolutes, erst- und letztinstanzliches Urtheil zu sprechen Befugniß hat, und dasselbe durch Waffengewalt vollstrecken kann? Wie ist die sanktionirte Verfassung beachtet und gehandhabt, wenn der Große Rath das Recht veräußert, laut §§. 15 und 18 alle Handlungen auszuüben, welche der höchsten stellvertretenden Behörde des souveränen Volkes zustehen, wenn er seinen obersten Auspruch dem Urtheil des sogenannten Schiedsgerichtes unterwirft, und die Gesandten an diese neue Art Satzsetzung verfassungswidrig ohne Instruktion abordnen soll?

Man hat bald gesagt: „Es ist unrichtig, daß das Schiedsgericht nach Willkür und persönlichen Ansichten sprechen könne, indem ihm laut Art. 2 des Konkordats immer die Verfassung des betreffenden Kantons zur Richtschnur dienen soll, und es an derselben nichts ändern, sondern sie nur aufrecht erhalten darf;“ aber wo ist die Garantie für dieses „soll“? und könnte jenes Schiedsgericht nicht auch etwas thun, was es nicht sollte? Wenn die Schiedsrichter aus zu wenigem Kenntniß der Kantonsverfassung, die nicht von ihnen ausgegangen ist, oder aus andern Rücksichten denn doch nach Willkür und persönlichen Ansichten sprechen würden, sollten alsdann das souveräne Volk und sein Großer Rath sich diesem Urtheile von auswärtigen Herren unterwerfen? Werden Oberrichter, die nicht Kantonsbürger, und in dieser Hinsicht Fremde sind, die ihnen fremde Verfassung besser auslegen und aufrecht erhalten, als das souveräne Volk, von dem das Gesetz nach konstitutionellen Formen ausgegangen ist, und dem allein das Recht zusteht, dasselbe zu garantiren, und durch seinen Verfassungsgrath zu erklären?

Wir finden in der Staatsverfassung nicht den mindesten Grund dafür, daß wir glauben könnten, der Große Rath selbst wäre berechtigt, die Staatsverfassung auszulegen

*) Dieser eingeklammerte Satz ist in der an den Großen Rath eingesandten Abschrift aus Versehen weggelassen worden.

Verantwortl. Redakt., N. K. W. Pfister, S o h n.

und zu erläutern, oder zur Garantie derselben die eidgenössischen Stände aufzufordern; wir halten dafür, der Buchstabe und Geist der Verfassung sei dem Großen Rathe zur unverbrüchlichen Regel und Richtschnur seiner Handlungsweise gegeben, und daß er selbst laut §. 15 die höchste souveräne Gewalt ausüben soll, die einem Großen Rath von 100 Mitgliedern übertragen ist; wie kann er nun berechtigt sein, die Auslegung der Verfassung, die Aufrechterhaltung und Garantie derselben dem bemeldten Schiedsgerichte zu überantworten? und wie können wir dabei unsere Eidpflichten erfüllen?

Wir schworen; „die christkatholische Religion aufrecht zu erhalten.“ Es ist allerdings richtig, daß das Schiedsgericht und auch der Große Rath rechtmäßiger Weise nie in den Fall kommen können, in Glaubenssachen ein Urtheil zu geben, und warum? weil der hl. Geist durch das Oberhaupt der Kirche und den allgemeinen Kirchenrath allein über Glaubenssachen Bescheid giebt, und weil die Religion im gläubigen Gemüthe des Christen ihren Sitz hat; aber zur Aufrechterhaltung der Religion bedarf man nothwendig der sie unterstützenden und belebenden Mittel, des lebendigen und opfernden Priesterthumes, des Kultus, des äußerlichen öffentlichen Gottesdienstes und über die Anwendung und den Gebrauch dieser wesentlichen und nothwendigen Mittel zur Aufrechterhaltung der katholischen Religion können Irrungen entstehen; wie will nun der Große Rath nach katholischen Grundsätzen bei allfälligen Irrungen in Anwendung der nothwendigen Mittel die katholische Religion aufrecht erhalten, wenn er selbst nicht mehr die oberste in letzter Instanz entscheidende Behörde des katholischen Volkes ist? Und sollte nun dem §. 2 der Staatsverfassung des Kantons Luzern nicht die meiste Gefahr drohen, wenn die allfälligen Irrungen in der Aufrechterhaltung der katholischen Religion einem Schiedsgerichte unterworfen werden, in welchem die Mehrheit der Richter nichtkatholischer Konfession sein kann, und die nothwendigen katholischen Heilmittel nicht tenat und nicht nothwendig kennen muß?

Wir haben uns also zu Folge unserer Ueberzeugung und des geleisteten Eides entschlossen, bei der am 1. April dieses Jahres an den Großen Rath abgegebenen Erklärung zu verbleiben, und glauben auch, daß uns Niemand zwingen werde, unserer Gewissensüberzeugung zuwider zu handeln.

Mögen nun die Hochgeachteten, Hochgeehrten Herrn Mitglieder des Großen Rathes hierin andere Ansichten und auch eine andere Ueberzeugung haben, wir ehren sie an jedem, der sie durch redliches Nachdenken und Forschen, und durch gewissenhafte Erwägung seiner Pflichten wohl erworben zu haben glaubt, und rechnen darauf, daß uns gleiches Recht widerfahren werde. Wir stellen deshalb diese ganze wichtige Angelegenheit unsern Kommittenten, von welchen wir in den Großen Rath gewählt wurden, und dem souveränen Volke anheim, dessen Interessen wir laut §. 41 des Grundgesetzes nach Wissen und Gewissen zu vertreten schuldig sind.

Genehmigen Sie Hochgeachteter, Hochgeehrter Herr Präsident! Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren! die Ausdrücke unserer besondern Hochachtung.

Hochdorf den 10. Brachmonat 1832.

Unterzeichnet: Jos. Scherer, Med. et Chir. Dr.,
Großrath.

„ Jos. Leu von Unterebersohl, Großrath.

„ Jos. Leu von Gänikon, Großrath.

Gedruckt bei Gebrüdern Häber,
No. 236 hinter dem Werthause nächst dem Kornmarkt.